

Steuerinformation für Eltern von Kindern mit Diabetes

- Außergewöhnliche Belastung für Kinder mit Diabetes -

Je nach Grad der Behinderung gibt es 2 verschiedene Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Freibeträgen.

A) Freibetrag für Behinderung (25% bis 49%)

Wie bei Erwachsenen, steht dieser jährliche Freibetrag auch bei Kindern zu, wenn der Grad der Behinderung 25% oder mehr beträgt. Die Feststellung erfolgt durch das Bundessozialamt.

Tabelle:

25% bis 34% Euro 75,--
35% bis 44% Euro 99,--
45% bis 49% Euro 243,--

Daneben können entweder der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung in Höhe von monatlich Euro 70,-- oder die tatsächlichen Kosten für den Mehraufwand der Diätverpflegung geltend gemacht werden.

B) Bei einem Grad der **Behinderung des Kindes von 50% oder mehr** kann anstelle der vorgenannten Freibeträge ein monatlicher Freibetrag von Euro 262,-- in Anspruch genommen werden. Bei Pflegegeldbezug ist der Freibetrag um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen, auch können die Kosten für Diätverpflegung neben dem Freibetrag von mtl. Euro 262,-- nicht geltend gemacht werden.

- Regelung der erhöhten Familienbeihilfe -

Die Ö D V informiert

Erhöhte Familienbeihilfe - Neuregelung ab 2003

Erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50% bzw. einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung. Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 haben bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf erhöhte Familien - beihilfe.

Antrag an das Finanzamt: Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wird mittels **Antragsformular Beih 3** (liegt beim Finanzamt auf und steht im Internet zur Verfügung) an das Finanzamt gestellt. Zuständig ist das Finanzamt der Eltern bzw. des Elternteils bei dem das Kind überwiegend lebt.

Rückwirkend ist die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe im Höchstmaß von 5 Jahren ab Antragstellung möglich. Die erhöhte Familienbeihilfe wird als Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt. Sie steht solange zu, als die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird.

NEU ist, daß die Feststellung der Behinderung ab 01. 01. 2003 durch das Bundessozialamt erfolgt und nicht mehr wie bisher durch den Amtsarzt oder das Krankenhaus. Nach Antragstellung beim Finanzamt erfolgt Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch den ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes. Hierzu sind **sämtliche Behandlungsunterlagen in Kopie** mitzubringen. Das Bundessozialamt erstellt sodann die Bescheinigung für das zuständige Finanzamt.